
S 35 AI 873/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	österreichische Alterspension wegen verminderter Arbeitsfähigkeit Ruhens des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ähnliche Leistung öffentlichrechtlicher Art
Leitsätze	Eine von der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt bewilligte Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit ist eine ähnliche Leistung öffentlichrechtlicher Art i.S. des § 118 Abs.1 Nr.4 AFG .
Normenkette	AFG § 118 Abs 1 Nr 4 AFG § 142 ASVG § 253 a - d

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AI 873/96
Datum	31.10.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 98/98
Datum	26.10.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts M^Ä¼nchen vom 31.10.1997 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. Au^Ä¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist das Ruhens des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) ab

11.07.1995 wegen Bezugs einer vorzeitigen Alterspension aus Österre ch streitig.

Der am 1938 geborene Kl ger war vom 26.07.1988 bis 27.02.1993 bei der Firma L. M. als Maurer versicherungspflichtig besch ftigt. Er meldete sich am 18.02.1993 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Gew hrung von Alg. Die Beklagte bewilligte ihm daraufhin Alg ab 01.03.1993 mit einer Unterbrechung wegen Krankengeldbezugs vom 31.05. bis 24.10.1993 bis zum 20.05.1995. Ab 01.08.1993 erhielt er zus tzlich eine Rente wegen Berufsunf higkeit von der LVA Oberbayern. Mit Wirkung vom 01.09.1993 wurde ihm au erdem eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsf higkeit von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter    Landesstelle Wien    in H he von 286,50  sterreichische Schilling = 54,92 DM gew hrt.

Am 11.07.1995 meldete sich der Kl ger erneut bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Wiederbewilligung von Alg. Mit Bescheid vom 08.08.1995 lehnte die Beklagte die Wiederbewilligung von Alg ab, da der Anspruch auf Alg nach   118 Arbeitsf rderungsgesetz (AFG) wegen der Gew hrung der vorzeitigen Alterspension aus  sterreich ruhe. Dagegen erhob er Widerspruch und trug vor, er habe beantragt, den Rentenbeginn der  sterreichischen vorzeitigen Alterspension bis zum Beginn der deutschen Altersrente aufzuschieben. Auf eine entsprechende Anfrage der Beklagten bei der LVA Oberbayern vom 12.09.1995 teilte diese zun chst telefonisch am 19.10.1995 mit, die  sterreichische Pension sei nicht erwerbsfreundlich. Sie werde nicht ohne R cksicht auf die H he des Arbeitsentgelts gezahlt (500,00 DM Hinzuverdienstgrenze). Eine weitere Stellungnahme w rde erfolgen, sobald eine Antwort des zust ndigen Referenten in  sterreich vorliege. Mit Schreiben vom 24.10.1995 verwies die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in Wien auf ihr Schreiben an den Kl ger vom 24.10.1995 sowie auf eine beigef gte Brosch re und dabei insbesondere auf die Seiten 13 bis 15. In diesem als Anlage beigef gten Schreiben vom 24.10.1995 an den Kl ger hei t es: "Bezugnehmend auf ihre Vorsprache bei der LVA Oberbayern bez glich des Aufschs des  sterreichischen Pensionsbeginns teilen wir ihnen mit, dass dies leider nicht m glich ist, da unser Bescheid vom 14.04.1995 bereits rechtskr ftig ist."

Mit Schreiben vom 23.04.1996 teilte die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in Wien mit, dass gem    253 d Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsf higkeit f r weibliche und m nnliche Versicherte nach Vollendung des 55.Lebensjahres (ab 01.09.1996 57.Lebensjahr f r m nnliche Versicherte) bestehe. Grunds tzlich k nne bejaht werden, dass die vorzeitige Alterspension ihrer Gesamtkonzeption nach so bemessen sei, dass sie im Regelfall den Lebensunterhalt des Empf ngers sicherstelle, unabh ngig davon, ob die gew hrte Leistung diesem Zweck im Einzelfall tats chlich gerecht werde, da die aus der  sterreichischen Pensionsversicherung gew hrten Leistungen das durch Alter, Invalidit t oder Tod entfallene Erwerbseinkommen eines Versicherten in angemessener Art ersetzen sollen. Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsf higkeit habe ein Versicherte nach Vollendung des 55.Lebensjahres, wenn er die Wartezeit erf llt habe, innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Pensionsbeginn

zumindestens 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonaten vor dem Pensionsstichtag mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung zurÃ¼ckgelegt habe und wÃ¤hrend der letzten 15 Jahre vor dem Pensionsstichtag in mindestens der HÃ¤lfte der Beitragsmonate nach dem ASVG eine gleiche oder gleichartige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wurde und der Versicherte infolge des geistigen oder kÃ¶rperlichen Zustands nicht mehr im Stande sei, durch diese TÃ¤tigkeit wenigstens die HÃ¤lfte des Entgelts zu erwerben, das ein kÃ¶rperlich oder geistig gesunder Versicherter regelmÃ¤Ãig durch eine solche TÃ¤tigkeit zu erzielen pflege. Vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter ArbeitsfÃ¤higkeit fielen mit dem Tage weg, an dem der Versicherte eine versicherungspflichtige ErwerbstÃ¤tigkeit in Ãsterreich ausÃ¼be oder das aus einer selbstÃ¤ndigen bzw. unselbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit erzielte (Ãsterreichische und auslÃ¤ndische) Einkommen einen bestimmten Grenzbetrag, der im Jahre 1996 monatlich 3600 Ãsterreichische Schilling betrage, Ã¼bersteige. Im Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt fÃ¼r Arbeiter in Wien vom 23.04.1996 wurde zudem auf ein Schreiben der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit vom 18.08.1994 Ã¼ber die Auswirkungen der GewÃ¤hrung einer vorzeitigen Alterspension wegen ArbeitsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 253 d ASVG verwiesen. In dem genannten Schreiben vom 18.08.1994 heiÃt es: "Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung ist die Ãsterreichische vorzeitige Alterspension wegen geminderter ArbeitsfÃ¤higkeit eine der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland Ã¤hnliche Leistung Ã¶ffentlich-rechtlicher Art im Sinne des [Â§ 118 Abs.1 Nr.4 AFG](#). [Â§ 118 Abs.1 Nr.4 AFG](#) ist unmittelbar auch auf auslÃ¤ndische Sozialleistungen anzuwenden und habe das Ruhen des Anspruches auf Alg zur Folge. Die Gleichstellungsvorschrift des Art.10 des Ãsterreichisch-deutschen Abkommens ist demnach fÃ¼r die Anwendung des [Â§ 118 Abs.1 Nr.4 AFG](#) ohne Bedeutung."

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.05.1996 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begrÃ¼ndet, die Ãsterreichische vorzeitige Alterspension wegen geminderter ArbeitsfÃ¤higkeit sei eine der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland Ã¤hnliche Leistung Ã¶ffentlich-rechtlicher Art im Sinne des [Â§ 118 Abs.1 Nr.4 AFG](#) und sei unmittelbar auch auf diese auslÃ¤ndische Sozialleistung anzuwenden mit der Folge des Ruhens des Anspruchs auf Alg. Der Alg-Anspruch ruhe auch nicht nur bis zur HÃ¶he der zuerkannten Leistung, da die vorzeitige Alterspension wÃ¤hrend einer BeschÃ¤ftigung nicht ohne RÃ¼cksicht auf die HÃ¶he des Arbeitsentgelts gewÃ¤hrt werde. [Â§ 118 Abs.2 Nr.2 b AFG](#) greife nicht. Die Ãsterreichische vorzeitige Alterspension sei aus mehreren GrÃ¼nden eine der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Ã¤hnliche Leistung Ã¶ffentlich-rechtlicher Art.

Mit seiner Klage hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, seiner Meinung nach sei es nicht richtig, dass er wegen Bezugs der Ãsterreichischen vorzeitigen Alterspension, keinen Anspruch mehr auf die Bewilligung von Alg habe, da er der Arbeitsvermittlung weiterhin zur VerfÃ¼gung gestanden habe.

Mit Urteil vom 31.10.1997 hat das Sozialgericht den Bescheid vom 08.08.1995 in

der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.1996 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Alg ab dem 11.07.1995 dem Grunde nach zu gewähren. Bei der dem Kläger nach Österreichischem Recht unter Berücksichtigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über soziale Sicherheit vom 22.12.1996 erfolgten Zuerkennung einer Teilrente handele es sich nicht um eine dem vorgezogenen Altersruhegeld nach deutschem Recht vergleichbare Leistung im Sinne von [Â§ 118 Abs.1 Satz 1 Nr.4 AFG](#). Erfasst würden nämlich nur solche Leistungen, die die gleichen gemeinsamen und typischen Merkmale aufweisen würden wie die in dieser Vorschrift genannten Altersruhegelder aus der Rentenversicherung oder die Knappschaftsausgleichsleistung. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 22.02.1984 – [7 RAr 55/82](#)) würden hierunter nur Leistungen öffentlich-rechtlicher Art fallen, die als Lohnersatz gedacht und ihrer Gesamtkonzeption nach so bemessen seien, dass sie allgemein den Lebensunterhalt des Berechtigten sicherstellen würden, gleich ob dies im Einzelfall dann auch verwirklicht werde (Urteil des BSG vom 03.11.1976 – [7 RAr 104/75](#)). Entscheidend sei weiter, dass das Ruhegeld bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze gewährt werde. Diese Voraussetzungen würden von der vorzeitigen Alterspension nach [Â§ 253 d](#) des ASVG erfüllt, wie dem Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in Wien vom 28.04.1996 zu entnehmen sei. Dies gelte jedoch nicht für die dem Kläger ab dem 01.09.1993 gewährte Teilrente in Höhe von 386,50 Österreichische Schillinge monatlich. Als österreichische Leistung gebühre jener Teil, der dem Verhältnis der österreichischen Versicherungszeiten zur Gesamtversicherungszeit entsprechen würde. Damit reiche aber die österreichische Teil-Alterspension des Klägers nicht nur ihrer Höhe nach zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht aus, sondern sie sei auch ihrer Art nach nicht auf die Sicherung des Lebensunterhalts abgestellt, insofern nämlich als für die Berechnung der Rente in der Pension des Klägers nicht die Bedingungen gegeben seien und auch nicht gegeben sein müssten, unter denen allgemein im deutschen wie im österreichischen Rentenrecht die Lohnersatzfunktion des vorgezogenen Altersruhegeldes bzw. der vorzeitigen Alterspension verwirklicht werde, nämlich die Erfüllung einer Mindestversicherungszeit (Urteil des BSG vom 24.07.1997 – [11 RAr 95/96](#)).

Zur Begründung der Berufung hat die Beklagte im Wesentlichen vorgetragen, sie vermöge der Argumentation des Urteils nicht zu folgen. Die österreichische vorzeitige Alterspension sei eine der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art. Bei dieser Rente handele es sich nicht um eine Teil-Pension, sondern um eine volle Rente aus der österreichischen Versicherungslast, deren Höhe nur als Vertragsverhältnisrente entsprechend berechnet werde (vgl. Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 06.12.1984 – [L 9 AL 251/83](#) sowie auch Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30.11.1984 – [L 6 AR 64/84](#)). Es sei auch unerheblich, dass die Leistung des österreichischen Pensionsträgers hier der "angemessenen Ersetzung" von Erwerbseinkommen nicht gerecht werde, weil der Kläger nur in geringem Umfang österreichische Versicherungszeiten und dadurch den geringen Pensionsanspruch habe.

Der vonseiten des Gerichts von der Pensionsversicherungsanstalt in Wien angeforderte Versicherungsverlauf des Klägers wies 22 Monate der Pflichtversicherung und 71 neutrale Monate auf.

Die Beklagte führte mit Schriftsatz vom 14.02.2000 im Wesentlichen aus, eine der deutschen Altersrente entsprechende Leistung werde nicht nur dann angenommen, wenn die Voraussetzungen der deutschen Altersrente zu Grunde liegen würden, sondern vielmehr schon dann, wenn eine fremde Altersrente ihrem Kerngehalt nach der deutschen Altersrente entspreche (Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 06.12.1984 – L 9 AL 251/83).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 31.10.1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes – SGG -), ein Ausschließungsgrund ([§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

Das Rechtsmittel erweist sich auch in der Sache als begründet. Zu Recht hat die Beklagte das Ruhen des Anspruchs auf Alg ab 11.07.1995 wegen Bezugs einer vorzeitigen Alterspension aus Österreich festgestellt.

Gemäß [§ 118 Abs.1 Nr.4 AFG](#) ruht der Anspruch auf Alg während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

Die ruhenbegründende Wirkung ausländischer Leistungen richtet sich nach [§ 142 AFG](#) (eingeführt durch das Gesetz vom 18.12.1992, [BGBl I 2044](#), mit Wirkung vom 01.01.1993).

Danach ruht ein Leistungsanspruch, wenn eine ausländische Leistung bezogen wird, die den in [§ 118 Abs.1 Nr.1 bis 4](#) genannten Leistungen vergleichbar ist, und zwar in dem Umfang, in dem auch die inländische Leistung ein Ruhen verursachen würde. Bei dem Anspruch auf die ausländische Leistung muss es sich um einen der deutschen Leistung vergleichbaren Anspruch handeln.

Zu Recht hat hier die Beklagte das Ruhen des Anspruchs auf Alg festgestellt, weil die dem KlÄxger von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in Wien ab dem 01.09.1993 bewilligte vorzeitige Alterspension wegen geminderter ArbeitsfÄxhigkeit in HÄxhe von 386,50 Äxsterreichische Schilling = 54,92 DM einen der deutschen Altersrente vergleichbaren Anspruch darstellt.

Bei der Beurteilung, ob eine auslÄxndische Leistung den in [Ä§ 118 Abs.1 Nr.4 AFG](#) genannten Altersrenten vergleichbar ist, geht es darum, den Inhalt fremder Sozialrechtsvorschriften auf SozialrechtsverhÄxtnisse zu inlÄxndischen SozialleistungstrÄxgern zu Äxbertragen. Die Anwendung des [Ä§ 142 AFG](#) erfordert damit eine rechtsvergleichende Qualifizierung von Funktion und Struktur der beiden Leistungsarten. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSGE 98, 184, 186; [BSGE 73. 10](#), 16) ist Vergleichbarkeit dann anzunehmen, wenn die auslÄxndischen Leistungen in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inlÄxndischen Leistung entsprechen, d.h. nach Motivation und Funktion gleichwertig sind. Nachdem eine vÄxllige IdentitÄxst kaum denkbar ist, beschrÄxnt sich diese Beurteilung notwendigerweise auf bestimmte Eigenschaften beider Leistungsarten. Andere unwesentliche Eigenschaften beider Leistungsarten mÄxssen bei diesem Vergleich ausscheiden. MaÄxgeblicher Gesichtspunkt ist die Wesentlichkeit der nationalen Norm, also deren Funktion und Struktur nach nationalem VerstÄxndnis (vgl. [BSGE 68. 184](#), 187).

Die vorzeitige Äxsterreichische Alterspension ist ein Äxhnlicher Bezug Äxffentlich-rechtlicher Art vor Vollendung des 65.Lebensjahres. Um BezÄxge Äxffentlich-rechtlicher Art handelt es sich dann, wenn die Leistung von einem Äxffentlichen TrÄxger gewÄxhrt wird, wobei es nach Sinn und Zweck der Ruhensvorschrift nicht darauf ankommt, ob die BezÄxge auf Äxffentlichem oder privatem Recht beruhen. Diese Voraussetzungen treffen auf die dem KlÄxger gewÄxhrte Altersrente nach Ä§ 253 d ASVG zu. Des Weiteren sind auch die weiteren maÄxgeblichen Kriterien erfÄxllt. Die GewÄxhrung der vorzeitigen Altersrente wegen geminderter ArbeitsfÄxhigkeit stellt weiter auf ein bestimmtes Lebensalter ab, d.h. der zur Leistung fÄxhrende Versicherungsfall tritt demzufolge erst dann ein, wenn der in seiner ArbeitsfÄxhigkeit geminderte Versicherte ein Lebensalter von 55 Jahren (bzw. seit 01.09.1996 57 Jahre bei MÄxnnern) erreicht hat. Auch diese Voraussetzung ist beim KlÄxger gegeben. Des Weiteren mÄxssen bei der GewÄxhrung einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter ArbeitsfÄxhigkeit nach Ä§ 253 d ASVG strengere Voraussetzungen vorliegen als nach Ä§ 254 i.V.m. Ä§ 255 ASVG, der die InvaliditÄxtpension regelt. Der Zweckbestimmung dieser Leistung entsprechend wird sie durch eine ausgeÄxbte ErwerbstÄxtigkeit beeinflusst. Wie bei allen vorzeitigen Alterspensionen nach Ä§Ä§ 253 bis 254, 258 ff AVSG fÄxllt bei einem Erwerbseinkommen Äxber die GeringfÄxhgigkeitsgrenze hinaus die Pension weg.

Konzeptionell ist der vorzeitigen Alterspension die Funktion der Sicherstellung des Lebensunterhalts immanent. Ob die Leistung individuell den Lebensunterhalt tatsÄxchlich sicherstellt, ist fÄxr die Ruhensregelung ohne Belang (vgl. BSG-Urteil vom 08.07.1993 âx 7 RAr 64/92 âx BSGE Ä§ 118 Nr.3 unter Hinweis auf weitere Rechtsprechung des BSG). Hinzuweisen ist auch darauf, dass HinzuverdienstmÄxglichkeiten die "Äxhnlichkeit" nicht ausschlieÄxen (vgl. DÄx in

Niesel, AFG-Kommentar, Â§ 118 Rdnr.23). Von daher spielt also die geringe HÃ¶he des dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrten Betrags in HÃ¶he von umgerechnet 54,92 DM keine Rolle.

Den genannten Kriterien sind nun die Vorschriften des deutschen Rentenrechts gegenÃ¼berzustellen und auf ihre Vergleichbarkeit bzw. Ãhnlichkeit hin zu prÃ¼fen. Auch nach dem deutschen Rentenrecht werden Unterscheidungen getroffen zwischen Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und zwischen Renten wegen Alters, wenn auch die Anspruchsvoraussetzungen teilweise unterschiedlich sind. WÃ¤hrend deutsche Versicherte erst dann einen Anspruch auf eine Altersrente wegen Berufs-/ErwerbsunfÃ¤higkeit haben, wenn sie das 60.Lebensalter vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfÃ¼llt haben, ist ein Anspruch nach Ã¶sterreichischem Recht bereits mit Erreichen des 55.Lebensjahres bzw. seit 01.09.1996 des 57.Lebensjahres bei einer Wartezeit von 15 Jahren gegeben. Das Ã¤ndert aber nichts an dem zu Grunde liegenden Grundkonzept beider VersicherungstrÃ¤ger. Fest steht damit, dass das Grundkonzept der vorzeitigen Altersrente, auch bei verminderter ArbeitsfÃ¤higkeit, eine Versorgung Versicherter fÃ¼r den Fall des Alters darstellt, wobei vom Regelfall der Alterspension nach Â§ 253 ASVG abweichende bzw. abgeminderte Voraussetzungen gegeben sein mÃ¼ssen. Grundvoraussetzung ist der Eintritt eines bestimmten Lebensalters, wÃ¤hrend ein solcher bei der InvaliditÃ¤tsrente nach Â§ 154 ASVG nicht erforderlich ist. Der Charakter einer "reinen BerufsunfÃ¤higkeitsrente" tritt von daher bei der vorzeitigen Altersrente bei verminderter ArbeitsfÃ¤higkeit klar zurÃ¼ck, wodurch in den Vordergrund die Versorgung fÃ¼r den Fall des Alters tritt. Damit weist die vorzeitige Alterspension wegen verminderter ArbeitsfÃ¤higkeit die typischen Merkmale der Altersrente auf, die AbhÃ¤ngigkeit vom Erreichen eines bestimmten Lebensalters, Sicherstellung des Lebensunterhalts und GewÃ¤hrung durch einen Ã¶ffentlichen TrÃ¤ger.

Beide Rentenarten, die vorzeitige Altersrente bei verminderter ArbeitsfÃ¤higkeit nach Â§ 253 d ASVG und die deutsche Altersrente fÃ¼r Berufs- und ErwerbsunfÃ¤hige nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind erwerbsfeindlich. Die Bezieher einer Altersrente gelten aus dem Erwerbsleben als ausgeschieden und stehen somit der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur VerfÃ¼gung. Nach der Intention des Gesetzgebers sollten zum einen Personen, die das 65.Lebensjahr vollendet haben, gÃ¤nzlich von AnsprÃ¼chen auf Alg und Alhi ausgeschlossen werden und zum anderen sollten diesen allein aufgrund des Alters aus dem Leistungsbezug ausscheidenden Arbeitnehmern ([Â§ 100 Abs.2 AFG](#)) diejenigen gleichgestellt werden, die Altersruhegeld schon vor Vollendung des Regelalters von 65 Jahren in Anspruch nehmen und damit typischerweise dokumentieren, dass sie aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind (vgl. BSG vom 29.10.1997 â [7 RAr 10/97](#)).

Daraus folgt auch, dass die nach Â§ 253 a bis d ASVG gezahlten Renten ebenso wie die Rentenleistungen nach [Â§ 26](#) bis [40 SGB VI](#) zum vollen Ruhen des Alg-Anspruchs fÃ¼hren, auch wenn dieser hÃ¶her ist. Selbst beim Bezug einer Teilrente gilt der Grundsatz des [Â§ 118 Abs.1 Nr.4 AFG](#), dass Bezieher einer "nicht erwerbsfreundlichen" Altersrente bei BedÃ¼rftigkeit zusÃ¤tzlich auf Sozialhilfe

angewiesen sind, die zumindest das Existenzminimum sichert (vgl. BSG a.a.O.).

Im Hinblick auf [Â§ 142 AFG](#) erÃ¼brigt sich eine Auseinandersetzung mit eventuell bestehenden abkommensrechtlichen Besonderheiten.

Nachdem zwar beim KlÃ¤ger die allgemeinen Voraussetzungen nach [Â§ 100 AFG](#) fÃ¼r den Bezug von Alg vorliegen, der Anspruch aber wegen des Bezugs der vorzeitigen Alterspension aus Ãsterreich ruht, war somit das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 31.10.1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache war gemÃ¤Ã [Â§ 116 Abs.2 Nr.1 SGG](#) die Revision zuzulassen.

Erstellt am: 30.03.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024